

Satzung des Förderverein der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal e.V.

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal e.V.“.
2. Sitz der Vereins ist Turmstraße 6, 41366 Schwalmtal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.).

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal an den Standorten Waldniel und Niederkrüchten ideell und materiell zu fördern, u.a. durch
 - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel
 - Förderung kultureller Veranstaltungen der Schule
 - Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten der Schülerinnen und Schüler
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung
 - Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Mitwirkungsorganen.

3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: Freunde und Förderer der Schule, insbesondere
 - die Eltern der Schülerinnen und Schüler
 - alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal interessierten Bürgerinnen und Bürger
 - ortsansässige Institutionen
 - die ehemaligen Schülerinnen und Schüler
 - die jeweiligen und die ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums
 2. Bei der Mitgliedschaft wird zwischen aktiven und Fördermitgliedern unterschieden.
Fördermitglieder sind Mitglieder, welche die Ziele des Vereins durch Zahlung ihres Beitrags unterstützen, aber ansonsten keine weiteren Aufgaben im Verein übernehmen. Jedes neue Mitglied wird als Fördermitglied im Verein aufgenommen.
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Ziele des Vereins neben der Unterstützung durch Zahlung ihres Beitrags auch durch ihr persönliches Engagement unterstützen.
3. Fördermitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht.
 4. Die aktive Mitgliedschaft erlangt ein Mitglied mit der Wahl in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung.
 5. Beitrittsmodalitäten

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen. Für eine im Laufe eines Geschäftsjahres beginnende Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Verwirklichung seines Zweckes erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.
8. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die hierzu abzugebende Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
9. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, Zuwendungen, insbesondere Spenden, und den Beiträgen, die nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben werden.
2. Sämtliche Einnahmen sowie das Vereinsvermögen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
4. Die Einladungen ergehen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - gegebenenfalls Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes
 - Behandlung vorliegender Anträge
 - Verschiedenes

Anträge sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge aus der Versammlung können, soweit nicht anders in dieser Satzung geregelt, mit Zweidrittelmehrheit zur sofortigen Behandlung zugelassen werden. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, 1. Kassenführer, 2. Kassenführer, Schriftführer und Beisitzer)
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - sonstige, ihr durch diese Satzung zur Beschlussfassung zugewiesenen oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten
 - die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit Zweidrittelmehrheit

7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder; im Übrigen erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten fordert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
9. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Fördermitglieder haben hingegen kein Stimmrecht.
10. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts - auch auf andere Mitglieder - ist ausgeschlossen.
11. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenführer
 - d) dem 2. Kassenführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - g) dem Schulleiter oder einem seiner Vertreter
 - h) den Beisitzern

die auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ausgenommen hiervon sind f) und g) sie sind automatisch Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des 1. und 2. Kassenführers finden im jährlichen Wechsel alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung statt.

2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und 1. Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne § 26BGB) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Zur gerichtlichen und außengerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Zusätzlich kann sich der Vorstand der Unterstützung eines Geschäftsführers bedienen. Die Haftung der Vereinsmitglieder bleibt stets auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. In den Vorstand können ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Anträge über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit berufen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen Sachverständige bzw. Sachkundige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der Vorstand tritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Er hat den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen.
8. Im Übrigen regelt sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte zu überprüfen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Wechsel wird jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal mit der Auflage, dass dieser das anfallende Vermögen gesondert zu verwalten und zu dem in § 2 bestimmten Zweck zu verwenden hat.

Beschlossen zu Schwalmtal am 20.05.1986

Zuletzt geändert am 18.06.2018

